

Zwischen

Senioren- und Pflegeheim Walter GmbH
Rechtmurgstr. 34, 72270 Baiersbronn-Obertal
Haus am Kurgarten
Murgstraße 10, 72270 Baiersbronn

und

Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

wird hiermit der nachstehende

Heimvertrag

geschlossen.

I. Einleitung

Das Senioren- und Pflegeheim Walter führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Senioren- und Pflegeheim Walter bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben.

Das Senioren- und Pflegeheim Walter ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Senioren- und Pflegeheim Walter verbindlich.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Senioren- und Pflegeheim Walter und Herrn Max Mustermann vereinbart, es kann vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch genommen werden.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die Herr Max Mustermann vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden (Vorabinformation zum Heimeinzug). Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Das Senioren- und Pflegeheim Walter überlässt Herrn Max Mustermann *ab 01.01.2017* im Haus *am Kurgarten, Murgstr. 10, 72270 Baiersbronn-Klosterreichenbach* das *Zimmer Nr. 101*. Das *Zimmer ist wie folgt ausgestattet:*

- *Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche*
- *Hausnotrufanlage*
- *Telefonanschluss (kostenpflichtig)*

- *Fernsehanschluss*

- *möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, 2 Stühle und 1 Tisch*

Herr Max Mustermann hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes (*Aufenthaltsraum, Garten, Therapieraum*).

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume und übrigen Räume,

b) Heizung, die Versorgung mit Wasser und Strom sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall

c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,

d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

(3) Herr Max Mustermann wird auf Wunsch 1 Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Herr Max Mustermann kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Senioren- und Pflegeheim Walter.

(6) Herr Max Mustermann ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(7) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einrichtung.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Das Senioren- und Pflegeheim Walter stellt Herrn Max Mustermann Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die Herr Max Mustermann mitbringt, muss mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet werden.

§ 3 Verpflegungsleistungen des Heims

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Getränke (Wasser und Säfte) stehen Herrn Max Mustermann jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs im Speisesaal zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung

gestellt. Das Senioren- und Pflegeheim Walter bietet Herrn Max Mustermann täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuungsleistungen

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Das Senioren- und Pflegeheim Walter erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für Herrn Max Mustermann werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehört die Hilfe bei der Körperpflege, bei der Ernährung und bei der Mobilität.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- Herr Max Mustermann mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Senioren- und Pflegeheims Walter einverstanden ist.

(3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Das Senioren- und Pflegeheim Walter erbringt die notwendigen Leistungen der sozialen Betreuung. Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Senioren- und Pflegeheim Walter unterstützt Herrn Max Mustermann im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer

Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Senioren- und Pflegeheim Walter bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Herr Max Mustermann kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Senioren- und Pflegeheimes Walter teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Herr Max Mustermann ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Senioren- und Pflegeheimes Walter (z.B. Feste, Ausflüge, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

§ 7a Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

(1) Für Bewohner mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder der von der privaten Pflegeversicherung des Bewohners beauftragte Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben (§ 45a SGB XI), unterbreitet das Senioren- und Pflegeheim Walter ein spezielles zusätzliches Betreuungsangebot, das über die soziale Betreuung nach § 7 dieses Vertrages hinausgeht. Bewohner sind berechtigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wenn die Pflegekasse oder der private Versicherer einen erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf nach § 45a SGB XI festgestellt haben.

(2) Für pflegebedürftige Bewohner sowie Versicherte, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß des Pflegegrades I erreicht, (anspruchsberechtigte Personen) unterbreitet das Heim ein spezielles zusätzliches Betreuungsangebot, das über die soziale Betreuung nach § 7 dieses Vertrages hinausgeht. Mit der Zahlung des für dieses Betreuungsangebot vorgesehenen Vergütungszuschlags von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung hat die anspruchsberechtigte Person Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.

(3) Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Gespräche
- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Lesen und vorlesen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Gottesdiensten
- Fotoalben anschauen

Das Senioren- und Pflegeheim Walter wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der

Aktivierung, individuell Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig.

V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 8 Zusatzleistungen

Das Senioren- und Pflegeheim Walter und Herr Max Mustermann können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch und betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert vereinbaren.

§ 9 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb eines Heims erfordert Investitionsaufwendungen.

Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen berechnet das Senioren- und Pflegeheim Walter den Bewohnern nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert.

VI. Entgelte

§ 10 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Senioren- und Pflegeheim Walter nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl Herr Max Mustermann wie auch das Senioren- und Pflegeheim Walter Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 14.

(2) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt bei Vertragsabschluss € 19,47. Nimmt Herr Max Mustermann aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von € 3,00 (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(3) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegegrade eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegedienstleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist. Der Pflegesatz beträgt

- in Pflegegrad I	22,18 €
- in Pflegegrad II	28,44 €
- in Pflegegrad III	44,61 €
- in Pflegegrad IV	61,48 €
- in Pflegegrad V	69,04 €
- ohne Pflegegrad	31,33 €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in den Pflegegrad und der Zuordnung zu Pflegegrad 1 beträgt der Pflegesatz zur Zeit 22,18 €.

Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist das Senioren- und Pflegeheim Walter berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades/Pflegeklasse ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Abs. 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrades gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(4) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen des Senioren- und Pflegeheimes Walter im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das von Herrn Max Mustermann zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt 25,00 € täglich. Erhält Herr Max Mustermann Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.

(5) Die Pflegesätze werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird Herrn Max Mustermann in Rechnung gestellt.

(6) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt Herr Max Mustermann selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(7) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet das Senioren- und Pflegeheim Walter auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI mit Herrn Max Mustermann selbst ab. Herr Max Mustermann kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Senioren- und Pflegeheim Walter zu zahlen.

(8) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann das Senioren- und Pflegeheim Walter direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 11 Gesamtentgelt

Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 10 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 7a Abs. 3 zusammen. Es beträgt derzeit

- in Pflegegrad I	67,77 €
- in Pflegegrad II	74,03 €
- in Pflegegrad III	90,20 €
- in Pflegegrad IV	107,07 €
- in Pflegegrad V	114,63 €
- ohne Pflegegrad	76,92 €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in den Pflegegrad und der Zuordnung zur Pflegeklasse 2 beträgt das Gesamtentgelt zurzeit 74,03 €.

(2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das angegebene Konto zu überweisen. Es ist jeweils am Anfang eines Monats fällig.

§ 12 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund von Urlaub, hält das Senioren- und Pflegeheim Walter den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für Herrn Max Mustermann frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den das Senioren- und Pflegeheim Walter den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit Herr Max Mustermann länger als drei Tage abwesend ist, nimmt das Senioren- und Pflegeheim Walter Abschläge vom Heimentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Landesrahmenvertrag ist Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl Herr Max Mustermann als auch das Senioren- und Pflegeheim Walter Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 13 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Senioren- und Pflegeheim Walter die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Senioren- und Pflegeheim Walter in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBG, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird Herr Max Mustermann aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist das Senioren- und Pflegeheim Walter berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen.

(3) Herr Max Mustermann verpflichtet sich, die Heimleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Senioren- und Pflegeheim Walter nach Absatz 2, ist Herr Max Mustermann verpflichtet, dem Senioren- und Pflegeheim Walter den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Herr Max Mustermann eines höheren Pflegegrades als des bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen. Weigert sich Herr Max Mustermann, den Antrag zu stellen, so ist das Senioren- und Pflegeheim Walter berechtigt, nach Zugang der Aufforderung den Pflegesatz für den korrekten Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Senioren- und Pflegeheim Walter dem Bewohner den überzahlten Betrag. Die Rückzahlungspflicht des Senioren- und Pflegeheims Walter besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil Herr Max Mustermann der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem Herr Max Mustermann nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach

diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 14 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Das Senioren- und Pflegeheim Walter kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Das Senioren- und Pflegeheim Walter hat Herrn Max Mustermann eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Senioren- und Pflegeheim Walter die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Senioren- und Pflegeheim Walter unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Herr Max Mustermann schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Senioren- und Pflegeheim Walter die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 15 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Das Senioren- und Pflegeheim Walter und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Das Senioren- und Pflegeheim Walter hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen das Senioren- und Pflegeheim Walter bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann das Senioren- und Pflegeheim Walter die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation des Heims speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Heimvertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden vom Senioren- und Pflegeheim Walter an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Herr Max Mustermann hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über seine gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 16 Haftung

(1) Das Senioren- und Pflegeheim Walter haftet gegenüber Herr Max Mustermann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Senioren- und Pflegeheims Walter sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Senioren- und Pflegeheim Walter haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Herr Max Mustermann haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden im Senioren- und Pflegeheim Walter. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.

VIII. Vertragsdauer, Beendigung**§ 17 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Herr Max Mustermann kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Senioren- und Pflegeheim Walter die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann Herr Max Mustermann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Herr Max Mustermann kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat das Senioren- und Pflegeheim Walter im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es Herrn Max Mustermann auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Herr Max Mustermann kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 18 Kündigung durch das Senioren- und Pflegeheim Walter

(1) Das Senioren- und Pflegeheim Walter kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Senioren- und Pflegeheim Walter den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Senioren- und Pflegeheim Walter eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. das Senioren- und Pflegeheim Walter eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) Herr Max Mustermann eine vom Senioren- und Pflegeheim Walter angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) das Senioren- und Pflegeheim Walter eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten

Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBG nicht anbieter

und dem Senioren- und Pflegeheim Walter deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. Herr Max Mustermann seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass dem Senioren- und Pflegeheim Walter die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. Herr Max Mustermann
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Das Senioren- und Pflegeheim Walter kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor Herrn Max Mustermann gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Das Senioren- und Pflegeheim Walter kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist Herr Max Mustermann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Senioren- und Pflegeheim Walter vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Senioren- und Pflegeheim Walter bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann das Senioren- und Pflegeheim Walter den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat das Senioren- und Pflegeheim Walter nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es Herrn Max Mustermann auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 19 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach dem Tod des Bewohners endet der Vertrag mit einer Fortgeltung von 2 Wochen über den Sterbetag hinaus entsprechend §4 Abs. 3 WBG. Für diesen Zeitraum ermäßigt sich das zu zahlende Entgelt für die Überlassung des Wohnraums entsprechend der Abwesenheitsregelung (siehe §12 Heimvertrag).

(3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(4) Wird der dem Bewohner überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, ist das Heim nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und

Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss das Senioren- und Pflegeheim Walter dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist das Senioren- und Pflegeheim Walter berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und dem Senioren- und Pflegeheim Walter über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Senioren- und Pflegeheim Walter kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Das Senioren- und Pflegeheim Walter ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge den Betreuer auszuhändigen:

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Senioren- und Pflegeheim Walter gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 20 Beschwerdestellen

Heimträger:	Heimaufsicht und Arbeitsgemeinschaft
Senioren- und Pflegeheim Walter GmbH	LRA Freudenstadt
Manfred Walter	Heimaufsicht
Rechtmurgstr. 34	Herrenfelder Str. 14
72270 Baiersbronn	72250 Freudenstadt

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Baiersbronn, den 13. März 2017

Senioren- und Pflegeheim Walter GmbH

Herr Max Mustermann

(Mitunterzeichner und Bevollmächtigter, Betreuer)